

Satzung

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

(Stand **03.06.2023** **24.05.2025**)

• Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**
Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**
Änderung von § und Aufzählungen - **§3**

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN DES VERBANDES, GEMEINNÜTZIGKEIT	5
§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR	5
§ 2 ZWECK DES NWVV UND GEMEINNÜTZIGKEIT	5
§ 3 MITGLIEDSCHAFTEN DES NWVV	6
§ 4 GRUNDSÄTZE, LEITLINIEN UND WERTE FÜR DIE VERBANDSARBEIT DES NVWW ...	6
§ 5 RECHTSGRUNDLAGEN DES NWVV	7
II. DIE REGIONEN ALS UNTERGLIEDERUNGEN DES NWVV	8
§ 6 REGIONALE AUFTEILUNG DER REGIONEN, ZUORDNUNG DER MITGLIEDSVEREINE	8
§ 7 RECHTLICHE STELLUNG DER REGIONEN	9
§ 8 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN, ÄNDERUNG DER REGIONEN, MITGLIEDSCHAFT	10
§ 9 REGIONSTAGE	10
III. MITGLIEDSCHAFT IM NWVV	11
§ 10 MITGLIEDER	11
§ 11 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	11
§ 12 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, KÜNDIGUNG	12
§ 13 AUSSCHLUSS AUS DEM NWVV	12
§ 14 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	13
§ 15 BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER	14
IV. ALLGEMEINES ZUR ARBEIT DER ORGANE DES NWVV	15

§ 16 ORGANE	15
§ 17 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND DEREN MITGLIEDER	15
§ 18 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT IN EINEM VERBANDSORGAN	16
V. DER VERBANDSTAG	16
§ 19 TERMIN, EINBERUFUNG UND LEITUNG	16
§ 20 FORMEN DES VERBANDSTAGES UND DER BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER	17
§ 21 ZUSAMMENSETZUNG DES VERBANDSTAGES	18
§ 22 DELEGIERTE, STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG	18
§ 23 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERBANDSTAGES	19
§ 24 AUßERORDENTLICHER VERBANDSTAG	19
VI. VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRER	20
§ 25 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT	20
§ 26 AUFGABEN, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDS NACH § 26 BGB	21
§ 27 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS	22
§ 28 DER GESCHÄFTSFÜHRER	23
VII. VERBANDSAUSSCHÜSSE UND EHRENRAT	25
§ 29 VERBANDSAUSSCHÜSSE/FACHRESSORTS	25
§ 30 EHRENRAT	26
VIII. VERBANDSJUGEND	27

§ 31 DIE VERBANDSJUGEND DES NWVV	27
IX. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT DES NWVV	27
§ 32 GRUNDSÄTZE ZU DEN RECHTSINSTANZEN IM NWVV	27
X. SONSTIGE REGELUNGEN ZUM VERBANDSLEBEN	28
§ 33 BESCHLÜSSE UND PROTOKOLLE.....	28
§ 34 NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT VON BESCHLÜSSEN.....	28
§ 35 SATZUNGSÄNDERUNG.....	29
§ 36 KASSENPRÜFER	29
§ 37 DATENSCHUTZ.....	30
§ 38 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	31
XI. AUFLÖSUNG DES NWVV, VERMÖGENSBINDUNG	31
§ 39 AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSBINDUNG	31
§ 40 INKRAFTTREten DER SATZUNG	32

I. **Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.
(nachstehend abgekürzt: NWVV)

- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Vereinsregisternummer 5856 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des NWVV und Gemeinnützigkeit

- (1) Der NWVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Der NWVV fördert den Sport, insbesondere den Volleyballsport und ist zuständig für die Durchführung und Organisation des Volleyballsports in Niedersachsen und Bremen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht dadurch:

- a) die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, der Spieler und Spielerinnen sowie insbesondere der Jugend zu fördern,
- b) die Förderung integrativer und inklusiver Projekte und Programme seiner Mitglieder zu fördern,
- c) das Volleyballspiel zu fördern und zu verbreiten,
- d) seine Mitglieder zu betreuen,
- e) für den Volleyballsport und volleyballnahe Sportarten einzutreten und seine Interessen gegenüber dem LSB, dem DVV und sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den anderen Landesfachverbänden wahrzunehmen,

- f) für den Volleyballsport und volleyballnahe Sportarten eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
- g) mit Auswahlmannschaften an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen und entsprechende Spiele auszutragen,
- h) die Spiele um die Nordwestdeutschen Volleyball-Meisterschaften sowie andere offizielle Wettbewerbe (z.B. Pokalrunde) zu veranstalten und
- i) den Spielverkehr seiner Mitglieder sowie im Bereich des DVV und auch international zu überwachen.

- (4) Der NWVV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des NWVV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NWVV.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NWVV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften des NWVV

- (1) Der NWVV ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) sowie des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch den Verbandstag beschlossen werden.
- (3) Der NWVV kann im Rahmen seines Satzungszwecks unter den Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden, Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandstag.

§ 4 Grundsätze, Leitlinien und Werte für die Verbandsarbeit des NWVV

- (1) Der NWVV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement.

Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher,

seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er regelt in solchen Fällen die Meldung und Intervention gemäß SafeSportCode.

Eine wesentliche Leitlinie für das Handeln des NWVV ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit in allen seinen Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Mit konkreten Maßnahmen soll diese Leitlinie im Verband aktiv, nachweisbar und transparent umgesetzt werden.

Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

- (2) Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns des NWVV sind das Leitbild „Wir verbessern die Zukunft des Volleyballs“ sowie die Leitlinien (Good Governance Kodex) für gute Zusammenarbeit im NWVV.
- (3) Verstöße der Mitglieder, der Organmitglieder, der Sportler, der Funktions- und Lizenzinhaber des NWVV gegen diese Grundsätze und Werte und insbesondere gegen den Good Governance Kodex können durch die Spruchkammer sanktioniert werden.
- (4) Der NWVV unterstützt den Kampf gegen Doping sowie das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden, in Zusammenarbeit mit der NADA.

§ 5 Rechtsgrundlagen des NWVV

- (1) Der NWVV regelt seine interne Verbandstätigkeit neben dieser Satzung in Verbandsordnungen, die für die Mitglieder und alle Organmitglieder verbindlich sind und durch diese anerkannt werden.
- (2) Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen des NWVV sind Bestandteil dieser Satzung und werden in das Vereinsregister eingetragen und durch den Verbandstag beschlossen:
 - a) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO);
 - b) Rahmensatzung für die Regionen im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V.
- (3) Die folgende Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) in der Zuständigkeit des Verbandstages liegend:

- I. die Abgabenordnung (AO),
- II. die Leitlinien (Good Governance Kodex) für gute Zusammenarbeit im NWVV

b) in der Zuständigkeit des Vorstands liegend:

- I. Geschäftsordnung (GO),
- II. Finanzordnung (FO),
- III. Datenschutzordnung (DO),
- IV. Gebühren- und Honorarordnung (GHO),
- V. Spielordnung (SO),
- VI. Spielerlizenzordnung (SLO),
- VII. Pokalspielordnung (PSO),
- VIII. Seniorenspielordnung (SSO),
- IX. Schiedsrichterordnung (SRO),
- X. Jugendspielordnung (JSO),
- XI. Lehrordnung (LO),
- XII. Ehren- und Wertschätzungsordnung (EO),
- XIII. Leistungssportordnung (LeiSpO),
- XIV. Beachvolleyballordnung (BO);
- XV. SafeSportCode (SSC)

c) in der Zuständigkeit des Jugendverbandstages **liegt** liegend:

- I. Jugendordnung (JO)

(4) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des NWVV unter www.nwvv.de. Gleches gilt für Änderungen und die Aufhebung einer Verbandsordnung.

II. Die Regionen als Untergliederungen des NWVV

§ 6 Regionale Aufteilung der Regionen, Zuordnung der Mitgliedsvereine

- (1) Das Verbandsgebiet des NWVV ist regional in Regionen eingeteilt. Die Regionen sind Untergliederungen des NWVV. Den Regionen sind die jeweiligen politischen Kreise gebietlich zugeordnet. Die Mitgliedsvereine des NWVV sind je einer Region zugeordnet. Die Entscheidung über die gebietliche Zuordnung einer Region trifft der Vorstand durch Beschluss. Die aktuelle Gliederung wird durch den Vorstand auf der Homepage des NWVV unter www.nwvv.de bekanntgegeben.
- (2) Der Vorstand des NWVV ist grundsätzlich zuständig für die Entscheidung über den regionalen Zuschnitt und Änderungen in einer Region. Vor einer Entscheidung ist die betroffene Region durch den Vorstand anzuhören.

- (3) Auch eine Region kann beim Vorstand eine gebietliche Änderung von Regionen beantragen.
- (4) Zusammenschlüsse benachbarter Regionen sind möglich. ~~Die dadurch entstandenen neuen Regionen können auf Antrag der betroffenen Regionen durch Beschluss des Vorstandes den Status einer Region erhalten.~~ Auf Antrag der betroffenen bisherigen Regionen kann durch Beschluss des Vorstandes der Status einer Region neu vergeben werden. Dies gilt auch für die Auflösung oder Aufspaltung von Regionen.
- (5) Eine Region kann durch Beschluss des Verbandstages mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn diese zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- ein ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Sportbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Region trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des NWVV und/oder diese Satzung verstoßen hat;
 - die Region und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb Nachteile oder Risiken für die anderen Regionen oder den NWVV entstehen können.

Gegen eine solche Entscheidung des Vorstands kann die betroffene Region binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Rechtsmittel bei der Spruchkammer einlegen.

(6) Zuordnung der Mitgliedsvereine

- die Regionen umfassen grundsätzlich die in ihrem politischen Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des NWVV. Ein Mitgliedsverein oder ein Regionsvorstand kann den Antrag auf Änderung der Regionszugehörigkeit eines Vereins beim Vorstand des NWVV stellen, wenn dies aufgrund organisatorischer Belange zweckmäßig erscheint. Vor der Entscheidung hat der Vorstand Stellungnahmen der betroffenen Regionen einzuholen;
- die Mitgliedschaft in einer Region setzt die Mitgliedschaft im NWVV voraus und umgekehrt;
- jeder Mitgliedsverein kann seine satzungsgemäßen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Stimmberichtigung, nur in seiner Region ausüben.

§ 7 Rechtliche Stellung der Regionen

- (1) Die Regionen sind organisatorische, regionale Untergliederungen und damit Teil des NWVV und haben die rechtliche Stellung eines selbständigen Vereins (sog. Zweigverein)

innerhalb des NWVV. Die Regionen können dabei eigenständig entscheiden, ob dies im Rahmen

- a) der Rechtsform als nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB oder
- b) in der Rechtsform als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB (e.V.)

erfolgen soll.

- (2) Die Regionen können unabhängig von Abs. (1) nur im Namen des NWVV nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr auftreten und haben dies in ihrem Vereinsnamen zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Regionen in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins sind steuerrechtlich selbstständig und verfügen über eine eigenständige Kassen- und Haushaltsführung.
- (4) Der Verbandstag erlässt für die Regionen in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins eine Rahmensatzung, die die Regionen verbindlich umzusetzen haben. Die Rahmensatzung regelt u.a. die Rechte und Pflichten der Regionen und deren Aufgabenstellung und Arbeitsweise.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten, Änderung der Regionen, Mitgliedschaft

- (1) Die Regionen nehmen die Aufgaben des NWVV entsprechend der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NWVV und seiner Organe wahr. Insbesondere werden die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliedsvereine des NWVV bei den Regionstagen ausgeübt.
- (2) Die Regionen sind insbesondere zuständig für:
 - a) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine dieser Region gegenüber anderen Sportverbänden der Region, den Kreis- und Stadtsportbünden und bei den Behörden in der Region;
 - b) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Halle, Beach und Jugend);
 - c) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen.

§ 9 Regionstage

- (1) Das oberste Organ einer Region ist der Regionstag. Jeder Mitgliedsverein hat dort eine Grundstimme, die durch den Vorstand des Vereins wahrzunehmen ist. Ein Mitgliedsverein erhält nachfolgendem Schlüssel weitere Stimmen, die einheitlich ausgeübt werden müssen, Einzelvertretung ist dabei zulässig:

- a) bis zu 5 gültigen Lizenzen zum Stichtag: eine weitere Stimme;
 - b) bis zu 10 gültigen Lizenzen zum Stichtag: zwei weitere Stimmen;
 - c) bis zu 25 gültigen Lizenzen zum Stichtag: drei weitere Stimmen;
 - d) bis zu 50 gültigen Lizenzen zum Stichtag: vier weitere Stimmen;
 - e) bis zu 75 gültigen Lizenzen zum Stichtag: fünf weitere Stimmen;
 - f) mehr als 75 gültige Lizenzen zum Stichtag: sechs weitere Stimmen
- (2) Grundlage ist die Summe der Lizenzen, die den Vereinen zuzurechnen sind. Jede A-Lizenz, S-Lizenz und J-Lizenz geht mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein. Besitzt ein Spieler neben der A-Lizenz eine S- oder J-Lizenz, so wird in diesem Fall nur die A-Lizenz gerechnet. Freizeit-Lizenzen gehen, da dafür keine Lizenzgebühren an den NWVV gezahlt werden, mit dem Faktor 0,25 in die Berechnung ein. Der Stichtag zur Ermittlung der Lizenzzahlen ist der 31.12. des Vorjahres des Regionstages.
- (3) Spielgemeinschaften regeln in Ihren Verträgen zur Gründung einer Spielgemeinschaft, die Zuordnung der Lizenzen entweder zur Spielgemeinschaft oder einem der Stammvereine. Eine Aufteilung der Lizenzen ist nicht möglich.
- (4) Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Vertretung des Vereins bei einem Regionstag (z.B. Abteilungsleiter oder Geschäftsführer) ist zulässig und muss schriftlich nachgewiesen werden
- (5) Die Regionstage wählen
- a) den Vorstand der Region;
 - b) die Kassenprüfer der Region und
 - c) die Delegierten für den Verbandstag des NWVV.

III. Mitgliedschaft im NWVV

§ 10 Mitglieder

- (1) Mitglieder des NWVV können nur Vereine werden, in denen Volleyball oder volleyballnahe Sportarten gespielt oder angeboten werden.
- (2) Der Verbandstag kann einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehren- und Wertschätzungsordnung.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im NWVV ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Vorstands nach § 26 BGB des antragstellenden Vereins an den Vorstand des NWVV erforderlich, der darüber per Beschluss entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn der antragstellende Verein folgende Voraussetzungen erfüllt, bzw. nachweisen kann:
 - a) Nachweis der Mitgliedschaft im LSB Niedersachsen e.V. bzw. im LSB Bremen e.V.;
 - b) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
 - c) schriftliche Erklärung der Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des NWVV.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im NWVV erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins;
 - b) Tod bei natürlichen Personen;
 - c) Austritt aus dem NWVV oder dem zugehörigen LSB;
 - d) Ausschluss aus dem NWVV/LSB.
- (2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem NWVV kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. d.J. erklärt werden und ist an den Vorstand des NWVV zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim NWVV an, die der Verein zu beweisen hat.

§ 13 Ausschluss aus dem NWVV

- (1) Ein Mitglied kann aus dem NWVV bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem NWVV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des NWVV verletzt und die Verbandsziele missachtet;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NWVV trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
 - e) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Spruchkammer der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Den Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens bei der Spruchkammer muss durch den Vorstand gestellt werden.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im NWVV endet.
- (6) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach dem Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung möglich. Über den Antrag entscheidet der Verbandstag.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss aus dem NWVV ist allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) innerhalb ihrer Bereiche regeln sie alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig;

- b) durch die Delegierten über die Regionstage an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage des NWVV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung an den NWVV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben;
- c) Teilnahme am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des NWVV nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen;
- d) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verband zu beanspruchen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
- e) Inanspruchnahme von Beratungshilfen des NWVV oder seiner Organe;
- f) Teilnahme eines Vereines am Hallenspielbetrieb oder anderer Maßnahmen anderer Landesverbände, sofern vorher vom Vorstand eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und Ordnungen des NWVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
- b) nicht gegen die Interessen des NWVV oder seiner Organe zu handeln,
- c) die aufgrund Verordnungen des NWVV und seiner Organe festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen,
- d) vor der Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände eine diesbezügliche Genehmigung beim Vorstand zu beantragen - ohne eine diesbezügliche schriftliche Genehmigung ist die Teilnahme am Spielverkehr oder an sonstigen Maßnahmen anderer Landesverbände nicht gestattet,
- e) unaufgefordert Namen sowie Anschriften der verantwortlichen Personen bei Neuanmeldung oder Änderung an die Geschäftsstelle des NWVV einzureichen,
- f) durch ihre Satzung ihre Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den Buchstaben a) bis d) zu verpflichten,
- g) dem NWVV den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag an den NWVV zu leisten, dessen Höhe durch den Verbandstag beschlossen wird. Die Berechnungsgrundsätze, die Höhe des Jahresbeitrages und die Spielbetriebsabgaben werden in der Abgabenordnung des NWVV geregelt, die durch den Verbandstag beschlossen und geändert wird.

- (2) Der Jahresbeitrag wird den Vereinen durch die Geschäftsstelle bis zum 10. Februar des Jahres in Rechnung gestellt und danach frühestens nach 14 Tagen eingezogen. Die Vereine erteilen dem NWVV dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Ferner haben die Vereine, die aktiv am Spiel- und Mannschaftsbetrieb des NWVV und seiner Regionen teilnehmen, Gebühren zu leisten, die in der Gebühren- und Honorarordnung und Abgabenordnung geregelt sind und durch den Vorstand oder Verbandstag beschlossen und geändert werden.

IV. Allgemeines zur Arbeit der Organe des NWVV

§ 16 Organe

- (1) Die Organe des NWVV sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Geschäftsführer nach § 30 BGB,
 - d) die Regionsvorstände und die Regionstage
 - e) der Jugendvorstand und der Jugendverbandstag.
- (2) Die Organe können Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenen Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit in einem Verbandsorgan

- (1) Die Tätigkeit in einem Verbandsorgan, einem Ausschuss, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit angemessener Vergütung oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Im Übrigen haben die Organmitglieder des NWVV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NWVV entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

V. Der Verbandstag

§ 19 Termin, Einberufung und Leitung

- (1) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Der Termin ist spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vom Vorstand festzulegen und den Regionen und Mitgliedern schriftlich und auf der Homepage des NWVV unter www.nwvv.de bekannt zu geben.
- (2) Anträge zum Verbandstag können von den Organen, von seinen Ausschüssen, von den Regionen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein und von diesem allen stimmberechtigten Teilnehmern bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Satz 2 rechtzeitig eingegangen waren, bedürfen nicht der Zulassung durch den Verbandstag.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (4) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (5) Anträge, die von Mitgliedern des Verbandes gestellt werden, sind dem Verbandstag durch den Vorstand nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn diese Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem NWVV bis zum Tage der Antragstellung

nachgekommen sind, wobei die Zahlungen bei Antragstellung beim Verband eingegangen sein müssen.

- (6) Die endgültige Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des NWVV zu erfolgen.
- (7) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Verbandstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen). Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.

§ 20 Formen des Verbandstages und der Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden, dass der Verbandstag in einer der folgenden Formen abgehalten wird:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind;
 - b) als Online-Verbandstag (virtuell) ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, bei dem die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können;
 - c) als hybride Versammlung;
 - d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten schriftlichen Abstimmungs- und Beschlussphase im Umlaufverfahren.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand auch anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Verbandsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen:
 - a) der Vorstand informiert dazu alle Mitglieder des Verbandes in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins;
 - b) der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Verbandsadresse zu richten haben;
 - c) die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung;
 - d) der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind zu durch den Vorstand zu protokollieren;

- e) der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

Dem Verbandstag gehören an

- a) die 100 Delegierten der Mitglieder;
- b) die Mitglieder des Vorstands;
- c) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder;
- d) die Ressortleiter der Fachressorts;
- e) der Spruchkammervorsitzende **und**
- f) ein Vertreter des Jugendvorstandes **und**
- g) der Geschäftsführer des NWVV**

§ 22 Delegierte, Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Die Verteilung der 100 Delegierten auf die Regionen wird nachfolgendem Verfahren berechnet:

- a) die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte der Regionen vertreten, die auf den Regionstagen zu wählen sind. Jede Region erhält eine Grundstimme, die vom Regionsvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Regionsvorstand wahrgenommen wird;
- b) die Verteilung und Anzahl der Delegierten einer Region erfolgt nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage ist die Summe der Lizenzen, die den Regionen zuzurechnen sind. Jede A-Lizenz, S-Lizenz und J-Lizenz gehen mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein. Besitzt ein Spieler neben der A-Lizenz eine S- oder J-Lizenz, so wird in diesem Fall nur die A-Lizenz gerechnet. Freizeit-Lizenzen gehen, da dafür keine Lizenzgebühren an den NWVV gezahlt werden, mit dem Faktor 0,25 in die Berechnung ein. Der Stichtag zur Ermittlung der Lizenzzahlen ist der 31.12. des Vorjahres des Verbandstages.
- c) die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer des NWVV können kein Delegiertenmandat einer Region wahrnehmen;
- d) jeder Teilnehmer am Verbandstag (Delegierter oder sonstiges Mitglied) kann nur eine Stimme wahrnehmen;
- e) bei Wiedereintritt des Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident und/oder als Ehrenmitglied.

(2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es muss von den Mandatsträgern persönlich oder dem zuvor benannten Ersatzdelegierten ausgeübt werden.

- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle sechs Wochen vorher mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse zu benennen.

§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des NWVV das höchste der Organe des NWVV dar.
- (2) Der Verbandstag ist ausschließlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes;
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Wahl und Abberufung der Ressortleiter mit Ausnahme des Jugendwartes;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl der Mitglieder Spruchkammer;
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates mit Ausnahme des Jugendvertreters;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Erlass und Änderung von Ordnungen, die in der Zuständigkeit des Verbandstages nach dieser Satzung liegen;
 - j) Beschlussfassung über die Beitragspflichten der Mitglieder;
 - k) Ernennen des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder und Verleihung von sonstigen Ehrungen nach der Ehrenordnung;
 - l) Ausschluss von Mitgliedern;
 - m) Auflösung des NWVV.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Die Regelungen in dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Verbandstages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

- (4) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (5) Ein beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin – die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

VI. Vorstand und Geschäftsführer

§ 25 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem 1. Vizepräsidenten;
 - c) dem 2. Vizepräsidenten und
 - d) dem 3. Vizepräsidenten.
- Die drei Vizepräsidenten sind gleichberechtigt.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den NWVV gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr. Im Innenverhältnis gilt, dass der NWVV auf der Mitgliederversammlung des DVV durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten wird.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für die erste Wahl des Vorstandes nach dieser Satzung im Jahr 2023 gilt folgende Übergangsregelung: der Präsident und der 2. Vizepräsident werden gemeinsam vier Jahre gewählt, der 1. Vizepräsident und der 3. Vizepräsident werden gemeinsam nur für zwei Jahre gewählt. Ab der Wahl 2025 gelten dann für alle Vorstandsmitglieder die Regelungen der Amtszeit dieser Satzung.
- (5) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den nächsten Verbandstag hinfällig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Rücktritt von einem Vorstandssamt kann nur beim Verbandstag, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 26 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- (6) Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (7) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Vorstand auch befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Verbandes zu übertragen und das dafür erforderliche Personal im eigenen Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der

Geschäftsleitung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

- (8) Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.
- (9) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsleitung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

§ 27 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitungen gefasst, die der Präsident leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (2) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (3) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Sitzung des Vorstandes 14 Tage später anzusetzen. Sofern es bei der erneuten Beschlussfassung wiederum zur Stimmengleichheit kommt, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Präsenzsitungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen mindestens eine Woche vorher zu versenden. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

- (6) Im Einzelfall kann ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail einleiten. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
- (7) Die Frist zur Beschlussfassung legt das einleitende Vorstandsmitglied im Einzelfall fest, sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an das einleitende Vorstandsmitglied widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (8) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig.

§ 28 Der Geschäftsführer

- (1) Der NWVV kann abhängig von der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt, der auch den Anstellungsvertrag abschließt.
- (2) Der Geschäftsführer kann unabhängig von einer dienstvertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Im Falle der Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der Geschäftsführer in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält dann vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
- (3) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (4) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers jederzeit widerrufen.
- (5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

- (6) Die Führung der Geschäftsstelle, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des NWVVs werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (7) Der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Verbandes ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes;
 - b) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und Weisungen der Verbandsorgane;
 - c) die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
 - d) die Förderung und Weiterentwicklung des Vereins durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten
- (8) Der Geschäftsführer bedarf zur Durchführung besonders wichtiger Geschäfte in den Bereichen der Geschäftsstelle, des Personals und der Finanzen der Zustimmung des Vorstands. Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes durch das zuständige Vorstandsmitglied gemäß gültigem Geschäftsverteilungsplan. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Geschäftsführer und Vorstandsmitglied kommen, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Beschluss fassen. Hiervon sind insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen erfasst:
- a) die Erstellung des Haushaltsentwurfes des Verbandes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) jede Veräußerung, Verpfändung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern, soweit sie einen Betrag von € 3.000,00 netto pro Geschäftsjahr übersteigen;
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet-, Pacht- und Leasingverträge) mit einer Festlaufzeit von mehr als 24 Monaten oder einer Belastung pro Jahr von mehr als € 5.000,00;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beraterverträgen mit einem Aufwand größer € 3.000,00;
 - e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst-, Honorar- und Arbeitsverträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als € 10.000,00 und/oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vorsehen;
 - f) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern;

- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zur Aufnahme und Vergabe von Darlehen mit Ausnahme der gewöhnlichen Lieferanten- und Kundenkredite, soweit sie einen Betrag von € 5.000,00 übersteigen;
- h) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten für Dritte, wie z.B. Garantien und Mithaftung sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes;
- i) Neuanschaffung aktivierungspflichtiger Anlagegüter, wenn der Kaufpreis im Einzelfall den Betrag von € 3.000,00 oder insgesamt im Jahr den Betrag von € 10.000,00 übersteigt;
- j) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Schutzrechten und/oder Lizenzen sowie Organisationsmittel von besonderer Bedeutung, wie z.B. EDV-Anlage und Kataloge, sofern diese im Einzelfall € 5.000,00 übersteigen.
- k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen, Versorgungszulagen oder Tantiemenvereinbarungen jeglicher Art. Zusage oder Gewährung von Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- l) Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers;
- m) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen (z.B. Sponsoren) größer € 5.000,00 jährlich.
- n) alle außerordentlichen Zahlungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes (z.B. Spenden)
- o) Alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Verbandes hinausgehen oder vom Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

VII. Verbandsausschüsse und Ehrenrat

§ 29 Verbandsausschüsse/Fachressorts

- (1) Zur Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben des NWVV werden Ausschüsse eingerichtet. Deren fachliche Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den jeweiligen Ordnungen geregelt.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus:
 - a) der Leitung des Ausschusses bestehend aus

- I. dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, der vom Verbandstag **für zwei Jahre** bestellt wird;
 - II. dem hauptamtlichen Fachreferenten des Verbandes und
 - III. dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vorstandsmitgliedes und
- b) weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Regionen und Mitglieder des Verbandes.
- (3) Die weiteren Mitglieder eines Ausschusses werden auf Vorschlag der Leitung eines Ausschusses vom Vorstand des NWVV berufen und abberufen. Die Zusammensetzung eines Ausschusses hat sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Ausschusses zu orientieren.
- (4) Die Ausschüsse sind befugt, mit Zustimmung des Vorstandes, befristet oder unbefristet Kommissionen zu berufen und abzuberufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.
- (5) Folgende Funktionsträger sind als Ressortleiter Mitglieder des Verbandstages:
- a) Verbands-Spielwart als Ressortleiter Spielbetrieb;
 - b) Verbands-Leistungssportwart als Ressortleiter Leistungssport;
 - c) Verbands-Schiedsrichterwart als Ressortleiter Schiedsrichterarbeit;
 - d) Verbands-Lehrwart als Ressortleiter Lehrarbeit;
 - f) Verbands-Beachwart als Ressortleiter Beachvolleyball;
- (6) Die Ausschüsse/Fachressorts fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden. Eine Abstimmung kann in Eifällen unter den Mitgliedern auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden.
- (7) Die Ausschüsse sind nicht befugt den NWVV im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten. Die Ausschüsse haben im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an den Vorstand. Maßnahmen und Entscheidungen der Fachausschüsse, die den NWVV finanziell oder rechtlich verpflichten, sind dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführer zur Zustimmung vorab vorzulegen. Der Vorstand des NWVV ist gegenüber den Ausschüssen weisungsbefugt.

§ 30 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die, bis auf den Jugendvertreter, durch den Verbandstag für vier Jahre gewählt werden.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ehrenrates, insbesondere die Vorbereitung der Verleihung von Verbandsehrungen, ergibt sich aus der Ehren- und Wertschätzungsordnung.

VIII. Verbandsjugend

§ 31 Die Verbandsjugend des NWVV

- (1) Die NWVV-Jugend ist die Gemeinschaft aller innerhalb des NWVV und seinen Mitgliedsvereinen organisierten Jugendlichen, 26 Jahre und jünger, der gewählten ehrenamtlich tätigen Personen sowie der berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Jugend des NWVV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des NWVV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des NWVV.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendverbandstag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages.

IX. Schiedsgerichtsbarkeit des NWVV

§ 32 Grundsätze zu den Rechtsinstanzen im NWVV

- (1) Die Verhängung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, sowie die Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit im NWVV, werden ausgeübt durch:
 - a) die Staffelleiter/Jury;
 - b) den Verbandsrechtsausschuss, sowie durch
 - c) die Spruchkammer.
- (2) Das Verfahren vor den Rechtsinstanzen des NWVV und deren Zuständigkeiten ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Die Rechts- und Verfahrensordnung wird durch den Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert.
- (3) Der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des NWVV unterliegen:
 - a) die Mitgliedsvereine des NWVV und deren einzelne Sportler;
 - b) die Regionen;
 - c) die Organmitglieder des NWVV und der Regionen;
 - d) die Verbandsjugend;
 - e) alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im NWVV sind.

- (4) Die Mitglieder, Gliederungen des NWVV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des NWVV.
- (5) Die möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die die Rechtsinstanzen verhängen können, ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

X. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 33 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Für eine wirksame Beschlussfassung ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen an anderer Stelle in dieser Satzung – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Satzungsänderung und der Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung – sind grundsätzlich mit Beschlussfassung wirksam, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (3) Die Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des Verbandes sind von dem Protokollführer und/oder deren Leiter zu unterzeichnen und zu verwahren.
- (4) Abschriften des Protokolls des Verbandstages sind allen Mitgliedern des Verbandstages unverzüglich zuzuleiten bzw. auf der offiziellen Homepage des NWVV zu veröffentlichen.
- (5) Abschriften der Protokolle der Ausschüsse sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Die Protokolle im NWVV werden als Beschlussprotokolle geführt.

§ 34 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des NWVV, seiner Gliederungen oder Organe können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleichermaßen gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten eines Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem NWVV ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Beschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren vor der Spruchkammer durchgeführt hat.

§ 35 Satzungsänderung

- (1) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses des Verbandstages in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB)
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist durch den Vorstand den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage unter www.nwvv.de bekanntzugeben.

§ 36 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Vorstand des NWVV ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- (3) Für die erste Wahl der Kassenprüfer nach dieser Satzung im Jahr 2023 gilt folgende Übergangsregelung: der 1. Kassenprüfer und der 1. Ersatzkassenprüfer werden gemeinsam für vier Jahre gewählt, der 2. Kassenprüfer und der 2. Ersatzkassenprüfer

werden gemeinsam nur für zwei Jahre gewählt. Ab der Wahl 2025 gelten dann für alle Kassenprüfer die Regelungen der Amtszeit dieser Satzung.

- (4) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (5) Die Kassenprüfer haben pro Kalenderjahr eine Prüfung vorzunehmen. Dabei haben sie die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht wurden und ob die erforderlichen Belege vorhanden sind, sowie ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Die Regionen des NWVV unterliegen - unbeschadet der Prüfung durch ihre eigenen Kassenprüfer - ebenfalls der Prüfungsbefugnis der Kassenprüfer des NWVV.
- (6) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem Vorstand umgehend zuzuleiten ist.
- (7) Einzelheiten zur Kassenprüfung werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 37 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den NWVV erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der NWVV eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des NWVV angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

§ 38 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

XI. Auflösung des NWVV, Vermögensbindung

§ 39 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des NWVV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des NWVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den LSB Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des NWVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen sind, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der NWVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des NWVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas anderes beschlossen hat. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den

Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, diese erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

- (6) Die Erstattungsansprüche nach Abs. (4) und (5) sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Abs. (3) durch den NWVV zu erfüllen.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am **03.06.2023** **24.05.2025** beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
